Beschlussvorlage



Amt: 61 Wurth	Datum: 11.03.2021	Az.: -0684/K\	N	Drucksaci	ne Nr.: 51/2021	
Beratungsfolge		Termin	Beratung		Kennung	Abstimmung
Gemeinderat		22.03.2021	beschließend		öffentlich	
Beteiligungsverm	erke		1.			-
Amt						
Mitwirkung						
Findandsvermerl	(A					

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Stabsstelle Recht

Betreff:

Bebauungsplan GUTENBERGSTRASSE

- Aufstellungsbeschluss
- Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Planungsziele

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Aufstellung des Bebauungsplans GUTENBERGSTRASSE gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
- 2. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.
- 3. Die Planungsziele vom 11. März 2021 werden gebilligt.

Anlage(n):

- Anlage 0
- Planungsziele
- Geltungsbereich
- Lageplan

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
☐ Einstimmig ☐ It. Beschlussvorschla☐ mit Stimmenmehrheit Ja-S	g abweichender Beschluss (s. Anlage) immen Nein-Stimmen Enthalt.	Datum	Handzeichen

Drucksache 51/2021 Seite - 2 -

Angaben über finanzielle und personelle Auswirkungen

	Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen								
	Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50 T EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20 T EUR								
	□ Die finanziellen/personellen Auswirkungen k\u00f6nnen aufgrund ihrer Komplexit\u00e4t nicht sinnvoll in der Tabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigef\u00fcgt								
-In	-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen-								
Fin	Finanzielle und personelle Auswirkungen (Prognose)								
⊠ Investition [Nicht investive ☐ Maßnahme oder Projekt	2020	2021	2022	2023	2024 ff.		
			in EUR						
	stition/	Aufwand/ Einmalig							
	zahlung	verminderter Ertrag							
	chüsse/Drittmittel ne Kredite)	Ertrag / Einmalig ver- minderter Aufwand							
SALDO: Finanzierungs-		SALDO:							
bedarf:		Überschuss (+) /							
Eige	enmittel oder Kredite	Fehlbetrag (-)							
Folgekosten p.a. / Aufwendungen und Erträge			Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR						
Aufwand (inklusive Personalmehrkosten, s.u.) / Verminderung von Ertrag									
Ertrag / Verminderung von Aufwand									
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)									
Personalmehrbedarf (dauerhaft) Stelle / Bezeichnung			Entgeltgruppe/ Be- soldungsgruppe		Arbeitgeberaufwand p.a. (Lohn- und Nebenkosten) in EUR				
1.									
2.									
3.		CUMME Developed	mahukaatan /	daarbaft\					
lat a	SUMME Personalmehrkosten (dauerhaft) Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?								
□ Ja, mit den angegebenen Kosten □ Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) □ Nein									
ist o	Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?								

 \Box Ja, mit den angegebenen Kosten \Box Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung)

 \square Nein

Drucksache 51/2021 Seite - 3 -

Sachdarstellung:

Für ein ehemaliges Speditionsgrundstück im Bereich Gutenbergstraße / Alte Bahnhofstraße liegt ein Bauantrag vor, der die Kriterien der wohnungspolitischen Ziele der Stadt Lahr in Bezug auf Sozial-wohnungen erfüllt.

Die Planung sieht vor, die Bestandsgebäude zu entfernen und durch einen Neubau zu ersetzen. Insgesamt sind 35 barrierefreie Wohnungen, davon 4 Altenwohnungen gemäß § 39 Landesbauordnung (LBO), verteilt auf vier Vollgeschosse plus Staffelgeschoss, eine Einrichtung für Tagespflege, eine Tiefgarage mit 26 Stellplätzen sowie acht oberirdische Stellplätze geplant. Es sind überwiegend Zwei-Zimmerwohnungen mit einer Wohnfläche zwischen 45 m² und 64 m² vorgesehen. Des Weiteren soll es zwei Drei-Zimmerwohnungen mit einer Wohnfläche von 85 m², sowie eine Vier-Zimmerwohnung mit einer Wohnfläche von 150 m² geben. In einem Teilbereich des Erdgeschosses befindet sich eine Tagespflege, die für 12 bis 16 Plätze ausgelegt ist.

Gemäß § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der dringende Bedarf an bezahlbarem Wohnraum spricht für die Festsetzung von Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, entsprechend § 9 (1) Ziffer 7 BauGB. Die Stadt geht dabei davon aus, dass zumindest für Teile dieser Flächen in einem Städtebaulichen Vertrag dann auch wirklich entsprechende Bindungen eingegangen werden, wie es den baulandpolitischen Grundsätzen der Stadt zur Sicherung der Verfügbarkeit von preiswertem Wohnraum entspricht.

Diesem Ziel entspricht auch die vertragliche Übernahme entsprechender Verpflichtungen durch den Vorhabenträger, selbst wenn sich dies im Ergebnis auf weniger Flächen, dafür aber auf eine konkrete Bindungspflicht bezieht.

Zunächst soll nun der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan GUTENERGSTRASSE gefasst werden. Er kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Das Plangebiet liegt zwischen der Gutenbergstraße und der Alten Bahnhofstraße umfasst ein Flurstück mit einer Gesamtgröße von ca. 1.848 m².

Auf dieser Grundlage und entsprechend den damit konkretisierten Planungszielen können der Bauherr und die Stadt einen Städtebaulichen Vertrag nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB vereinbaren, insbesondere zur Deckung des Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum. Es ist vorgesehen, mit der Projektträgerin den vom Gemeinderat beschlossenen Mustervertrag abzuschließen.

Diese Vorgehensweise wurde im Technischen Ausschuss am 10. März 2021 vorbesprochen. Die Verwaltung empfiehlt, den entsprechenden Beschlussvorschlägen zuzustimmen.

Tilman Petters

Sabine Fink

Hinw eis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.